jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/6/18 1Ob142/70, 6Ob45/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1970

Norm

ABGB §1184

Rechtssatz

Den Gesellschaftern ist es anheimgestellt, was sie im Gesellschaftsvertrag einem Mitglied anrechnen und mit welchem Betrag.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 142/70
  Entscheidungstext OGH 18.06.1970 1 Ob 142/70
  Veröff: JBl 1971,35 = SZ 43/107
- 6 Ob 45/18p
  Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 45/18p
  Beisatz: Über- und Unterbewertungen sind bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit zulässig. Fehlt eine vertragliche Festsetzung, richtet sich die Anteilsberechnung nach dem Verhältnis der Einlagenwerte im Zeitpunkt der Einbringung. Mangels Vereinbarung sind die geleisteten Beiträge grundsätzlich mit ihrem verkehrsüblichen Wert anzusetzen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0022120

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at